



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der phase 5 digital products UG

Stand 01.11.2018
© Copyright 1992-2018

§ 1 Anwendungsbereich

1.1

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Gegenstand aller Verträge, welche die Firma phase 5 digital products UG (nachfolgend Gesellschaft genannt) als Lieferant oder Leistender mit Auftraggebern und Kunden als Leistungsempfänger abschließt. Die Gesellschaft erbringt Leistungen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende und von den nachstehenden Bedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen von Auftraggebern und Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Anwendung stimmt die Gesellschaft im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zu.

§ 2 Vertragsschluss

2.1

Verträge bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2.2

Verträge, die die regelmäßige oder wiederholte Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen der Gesellschaft zum Gegenstand haben, werden vorbehaltlich einer anderen ausdrücklichen schriftlichen Regelung für einen Zeitraum von einem Jahr ab Vertragsschluss (Unterzeichnung) abgeschlossen. Danach verlängert sich das Vertragsverhältnis um jeweils ein Jahr, wenn es nicht unter Einhaltung der gemäß 2.3 geregelten Frist gekündigt wird.

2.3

Verträge im Sinne von 2.2 sind für beide Parteien mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform, maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang der schriftlichen Kündigung bei der anderen Vertragspartei.

§ 3 Preisberechnung und Zahlungsbedingungen

3.1

Angebote der Gesellschaft sind freibleibend ab Lager. Die Ware wird in der Ausführung und der Verpackung geliefert, die zum Zeitpunkt der Lieferung üblich ist. Vorbehaltlich anderer Regelungen im Vertrag gelten Preise immer für unverpackte und unversicherte Ware, Transportkosten gehen zu Lasten des Kunden.

3.2

Preise und Entgelt für Lieferung, für die Erbringung von Wartung, Reparatur oder sonstigen Dienstleistungen der Gesellschaft richten sich nach den jeweiligen gültigen Preislisten der Gesellschaft zuzüglich ggf. entstehender Kosten für Verpackung, Fracht oder Fahrtkosten. Letztere werden ebenfalls nach einer gesonderten Liste berechnet, dies gilt auch für Stundensätze der Gesellschaft. Wartezeiten des Personals der Gesellschaft, die der Kunde zu vertreten hat, berechnen sich ebenfalls nach der Stundensatzliste.

3.3

Für den Fall, daß Lieferung oder Dienstleistung auf Verlangen des Kunden vorzeitig zurückgenommen, unter- oder abgebrochen werden oder sonstige Anforderung seitens Kunden

nachträglich widerrufen werden, sind alle bereits angefallenen Aufwendungen der Gesellschaft (Arbeitszeit, Fahrtkosten, Ersatzteile, Bauteile etc.) zu berechnen und vom Kunden zu erstatten.

3.4

In dem für Reparatur oder sonstige Dienstleistungen der Gesellschaft berechneten Entgelt sind Kosten für das verwendete Material nicht enthalten, diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Im Rahmen von Reparatur und Wartungsarbeiten ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum der Gesellschaft über.

3.5

Ändern sich nach Vertragsschluss die Bezugspreise der Gesellschaft und hat die Lieferung später als 4 Monate nach dem Vertragsschluss zu erfolgen, so kann die Gesellschaft den mit dem Kunden vereinbarten Preis in dem Umfang anpassen, wie sich die Bezugspreise ändern. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, so ist die Gesellschaft auch dann zur Anpassung des vereinbarten Preises berechtigt, wenn die vereinbarte Lieferzeit weniger als 4 Monate beträgt und sich die Bezugspreise ändern. Erhöht die Gesellschaft den vereinbarten Preis um mehr als 10 %, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ein solches Verlangen hat er innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung der Gesellschaft über die geforderte Veränderung des Bezugspreises dieser gegenüber schriftlich geltend zu machen.

3.6

Berechnungsperiode bei Verträgen im Sinne von 2.2 ist ein Zeitraum von jeweils 1 Jahr. Die Berechnung des der Gesellschaft geschuldeten Entgeltes erfolgt mit dem im Vertrag angegebenen Beginn der Leistungen der Gesellschaft. Das Entgelt ist im voraus fällig und wird dementsprechend im voraus in Rechnung gestellt. Die Gesellschaft kann das Entgelt jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende einer Berechnungsperiode erhöhen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Vertrag unabhängig von der vereinbarten Laufzeit zum Zeitpunkt des Gültigwerdens der Preiserhöhung schriftlich zu kündigen. Die Kündigung muß spätestens 4 Wochen nach Zugang des Preiserhöhungsverlangens bei der Gesellschaft schriftlich eingehen.

3.7

Bei allen anderen Verträgen (Lieferung) wird die Zahlung des Kunden vor Erbringung der Lieferung der Gesellschaft fällig. Lieferungen werden dementsprechend gegen Nachname oder nach Vorauszahlung des vertragsgemäßen Preises zugestellt.

3.8

Zahlungen des Kunden sind vorbehaltlich ausdrücklicher anderer schriftlicher Regelung in bar oder durch Überweisung zu leisten. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, andere Formen der Geldzahlung als vertragsgemäß zu akzeptieren. Sofern Schecks entgegengenommen werden, erfolgt dies lediglich erfüllungshalber, maßgeblich für die Erfüllung ist die Gutschrift des Scheckbetrages auf dem Konto der Gesellschaft.

§ 4 Zahlungsverzug

4.1

Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, so ist die Gesellschaft berechtigt, als Verzugszinsen einen Zinssatz in Höhe von 2 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank von dem Kunden zu fordern. Ist der Kunde Kaufmann und erfolgt seine Zahlung nicht innerhalb von 30 Tagen seit dem Rechnungsdatum oder innerhalb eines anderen ihm gewährten Zahlungsziels, so kann die Gesellschaft ohne Mahnung den vorstehend genannten Zins als Verzugszinsen ab dem Tage der Überschreitung des Zahlungszieles verlangen.

4.2

Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden ist die Gesellschaft berechtigt, ohne Nachfrist von dem Vertrag zurückzutreten.

4.3

Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber der Gesellschaft mit Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, daß es sich um rechtskräftig festgestellte Ansprüche oder um von der Gesellschaft schriftlich anerkannte Ansprüche handelt.

4.4

Ist der Kunde Kaufmann, so kann er ein Leistungsverweigerungsrecht oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Ansprüche geltend machen, die rechtskräftig festgestellt oder von der Gesellschaft schriftlich anerkannt worden sind.

§ 5 Lieferung, sonstige Leistungen

5.1

Die Ware wird ab Lager geliefert. Versendet die Gesellschaft die verkauften Gegenstände an den Kunden, so geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Gesellschaft die Gegenstände der zur Ausführung der Versendung bestimmten Person übergibt. Befördert die Gesellschaft die Gegenstände selbst, so geht die Gefahr mit dem Beginn der Beförderung auf den Kunden über.

5.2

Vorbehaltlich einer anderen schriftlichen Regelung beträgt die Lieferfrist regelmäßig 8 Wochen.

5.3

Lagert die Gesellschaft im Auftrag des Kunden gekaufte Ware ein, so lagert die Ware auf Gefahr des Kunden, der auch die Lagerkosten zu tragen hat.

5.4

Wartungs-, Reparatur- oder sonstige Dienstleistungen werden auf Anforderung des Kunden nach dem jeweiligen Stand der Technik erbracht. Die Gesellschaft macht den Kunden darauf aufmerksam, daß es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler an der Hardware oder Software unter allen Anwendungsbedingungen zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für Fehler, die auf Eigenschaften von anderen, mit der Hardware oder Software in Wechselwirkung stehenden Produkten oder auf Umweltbedingungen (z.B. Luftfeuchtigkeit, Umgebungstemperatur) beruhen, die nicht den vom Hersteller vorgegebenen Betriebsbedingungen entsprechen.

5.5

Die Gesellschaft erbringt ihre Dienstleistungen nur an Werktagen, montags - donnerstags von 9.00 - 17.00 Uhr und freitags von 9.00 - 15.00 Uhr (Betriebsbereitschaftszeitraum). Störungsmeldungen müssen während dieses Zeitraumes bei der Gesellschaft eingehen. Störungsmeldungen, die außerhalb des Betriebsbereitschaftszeitraumes eingehen, gelten als zu Beginn des nächstfolgenden Betriebsbereitschaftszeitraumes zugegangen.

5.6

Trägt der Kunde gegenüber der Gesellschaft den Abschluß eines Wartungs-, Reparatur- oder Dienstleistungsvertrages an, so ist die Gesellschaft berechtigt, die Produkte, die nach dem Wunsch des Kunden Gegenstand des Vertrages sein sollen, auf ihre Vertragstauglichkeit zu untersuchen. Die Untersuchung erfolgt auf Kosten des Kunden. Die Gesellschaft ist berechtigt, den ihr durch die Untersuchung entstandenen Aufwand nach 3.2 abzurechnen.

5.7

Stellt die Gesellschaft im Rahmen einer Reparatur vorübergehend dem Kunden ein gleichwertiges Austauschprodukt zur Verfügung, so hat der Kunde das Austauschprodukt nach Rückerhalt des reparierten Produktes der Gesellschaft auszuhändigen. Das Austauschprodukt verbleibt während des Gebrauchs durch den Kunden im Eigentum der Gesellschaft.

§ 6 Leistungsverzug

6.1

Bei Nichteinhaltung einer vereinbarten Leistungsfrist oder der Frist gemäß Ziff. 5.2 ist der Kunde berechtigt und verpflichtet, der Gesellschaft eine Nachfrist von 4 Wochen zu setzen und

Leistungen innerhalb dieser Frist zu fordern (§ 326 Abs. 1 BGB). Wenn eine von der Gesellschaft geschuldete Leistung teilbar ist, so beschränkt sich das ggf. nach § 326 Abs. 1 BGB bestehende Recht des Kunden auf den Teil der Leistung, die nicht erbracht wird. Im übrigen bleibt der Kunde zur Zahlung des für den erbrachten Leistungsteil geschuldeten Entgelts verpflichtet. Handelt es sich um einen Vertrag im Sinne des 2.2, so tritt an die Stelle des Rechts nach § 326 Abs. 1 BGB ein Rücktrittsrecht, das sich ebenfalls auf den nicht erbrachten Leistungsteil beschränkt.

6.2

Leistungsverzögerungen, die auf Lieferverzögerung der Hersteller von Bau- oder Ersatzteilen oder von mit der Fertigung von Produkten der Gesellschaft beauftragter Dienstleister beruhen, sind von der Gesellschaft nicht zu vertreten. Nicht zu vertreten hat die Gesellschaft auch den Fall der Unmöglichkeit einer Lieferung, sofern der Liefergegenstand oder Teile davon von Herstellern oder Zwischenhändlern nicht an die Gesellschaft geliefert werden können.

6.3

Im Falle eines Leistungsverzuges der Gesellschaft beschränkt sich ihre Haftung auf den Betrag, den sie bei Vertragsabschluß als möglichen Schaden aus dem Leistungsverzug hätte voraussehen müssen. Die Gesellschaft haftet in keinem Fall für einen dem Kunden durch Verzug entgangenen Gewinn. Bei langfristigen Verträgen im Sinne von 2.2 haftet die Gesellschaft für Schäden, die dem Kunden in Folge des Verzuges der Gesellschaft entstanden sind, nur in Höhe des Betrages einer Wartungsgebühr.

6.4

Die Begrenzung des Schadenersatzes nach 6.3 gilt nicht für Schäden, die die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Gesellschaft grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachen.

6.5

Ist der Kunde Kaufmann, so ist ein Schadensersatzanspruch des Kunden wegen Leistungsverzuges der Gesellschaft ausgeschlossen, wenn die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Gesellschaft den Verzug nur leicht fahrlässig verursacht haben.

6.6

Umstände der höheren Gewalt, welche die fristgerechte Lieferung erschweren oder unmöglich machen, geben der Gesellschaft das Recht, entweder ihre Leistung nach Beseitigung der Behinderung zu erbringen, oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

§ 7 Gewährleistung

7.1

Ist eine im Rahmen eines Vertrages erbrachte Leistung oder Lieferung der Gesellschaft fehlerhaft, so beschränkt sich das Gewährleistungsrecht des Kunden zunächst auf das Recht zur Nachbesserung durch die Gesellschaft. Die Nachbesserung durch die Gesellschaft gilt als fehlgeschlagen, wenn der Fehler trotz zweimaliger Nachbesserungsversuche durch die Gesellschaft nicht beseitigt wurde, unwesentliche Mängel bleiben hierbei unberücksichtigt. Ist die Nachbesserung fehlgeschlagen, so ist der Kunde berechtigt, Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen. Bei langfristigen Verträgen im Sinne von 2.2 tritt an die Stelle dieser Rechte das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung.

7.2

Die Gesellschaft haftet für Schäden des Kunden in Folge von fehlerhafter Leistungserbringung nur dann, wenn diese auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Gesellschaft beruhen. Mit arglistigem Verschweigen eines Fehlers wird eine vorsätzliche Vertragsverletzung begangen.

7.3

Offensichtliche Fehler hat der Kunde innerhalb von 14 Tagen seit Abnahme der Leistung gegenüber der Gesellschaft schriftlich zu rügen. Geht die schriftliche Rüge später als 14 Tage nach Abnahme bei der Gesellschaft ein, so sind Gewährleistungsrechte des Kunden ausgeschlossen. Ist der Kunde ein Kaufmann, so hat er die Leistung der Gesellschaft unverzüglich nach Erbringung zu untersuchen und, falls sich ein Fehler zeigt, diesen unverzüglich der Gesellschaft anzuzeigen. Unterläßt der Kunde die Anzeige, so sind seine Erfüllungs- und Gewährleistungsrechte ausgeschlossen, es sei denn, daß es sich um einen Fehler handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Unter den dort geregelten Voraussetzungen findet § 377 HGB Anwendung.

7.4

Gewährleistungsrechte des Kunden verjähren innerhalb von 6 Monaten ab Abnahme der Leistung.

7.5

An gelieferter Software bestehen grundsätzlich Schutz- und Urheberrechte der Gesellschaft oder des jeweiligen bezeichneten Herstellers. Der Kunde hat bezüglich der Software die Nutzungsbedingungen der Gesellschaft oder des Herstellers zu beachten, die ihm mit der Lieferung übergeben werden.

7.6

Für Software übernimmt die Gesellschaft nur insoweit Gewährleistung, als ihre Bedienungsfähigkeit nach der im Handbuch vorgenommenen Anleitung ausgelegt ist.

7.7

Soweit der Kunde oder für ihn handelnde Personen ohne die ausdrückliche Zustimmung der Gesellschaft Änderungen an der gelieferten Ware vornimmt, verliert er seine Gewährleistungsrechte bezüglich dieser Ware.

7.8

Führt die Gesellschaft aufgrund eigener Gewährleistungsverpflichtungen oder aufgrund weitergereicher Herstellergarantien Reparaturen an Produkten durch und tauscht Teile aus, so erfolgen diese Leistungen kostenlos nur an der Niederlassung der Gesellschaft. Für Leistungen, die außerhalb dieses Ortes im Rahmen von Garantie oder Gewährleistung erbracht werden, hat der Kunde die Fahrtkosten nach Maßgabe von 3.2 zu erstatten.

§ 8 Schadensersatz bei Vertragsverletzung

Die Gesellschaft haftet für einen Schaden auf Seiten des Kunden nur, wenn dieser auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Gesellschaft beruhen. Das Fehlen einer zugesicherten wesentlichen Eigenschaft ist haftungsbegründend, soweit die Gesellschaft dies zu vertreten hat.

§ 9 Allgemeine Pflichten

9.1

Der Kunde stellt sicher, daß die dem Vertrag unterfallenden Produkte unter Einhaltung der in den technischen Unterlagen spezifizierten Betriebsbedingungen und in Übereinstimmung mit den in den jeweiligen Bedienungshandbüchern aufgeführten Anweisungen und Pflegeanleitungen betrieben werden.

9.2

Bevor der Kunde der Gesellschaft ein Produkt zu Dienstleistungszwecken übergibt, hat er darauf alle Programme, Daten, Datenträger sowie nicht von der Gesellschaft gelieferte Zusatzeinrichtungen, Änderungen und Anbauten zu entfernen. Der Kunde hat selbst dafür Sorge zu tragen, daß zum Schutz der Software ggf. Programme und Daten kopiert werden. Die Gesellschaft übernimmt für den Verlust von Daten keinerlei Haftung.

9.3

Für Reparatur- und Wartungsarbeiten hat der Kunde dem Personal der Gesellschaft ungehindert Zutritt zu den Produkten zu gewähren. Die bei der Durchführung der Dienstleistung dem Kunden ggfs. entstehenden betriebsinternen eigenen Kosten hat er selbst zu tragen.

9.4

Der Kunde stellt Rechenzeiten auf einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage, soweit diese für die Durchführung des Kundendienstes im Rahmen des Vertrages erforderlich werden, kostenlos zur Verfügung.

9.5

Bevor der Kunde die Dienstleistung der Gesellschaft in Anspruch nimmt, muß er, soweit vorhanden, Fehlererkennungsverfahren der Gesellschaft, insbesondere die Diagnoseprogramme, ausführen und der Reparaturannahmestelle der Gesellschaft die Ergebnisse mitteilen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

10.1

Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises Eigentum der Gesellschaft. Besteht zwischen dem Kunden und der Gesellschaft eine kaufmännische Geschäftsverbindung im Sinne des HGB, geht das Eigentum erst an den Kunden über, wenn er alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung beglichen hat, insbesondere den Saldoausgleich herbeigeführt hat. Das vorbehaltene Eigentum gilt insoweit als Sicherung der Saldoforderung der Gesellschaft.

10.2

Der Kunde darf die gelieferte Ware nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr und nur dann veräußern, wenn sein Abnehmer nicht die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung ausgeschlossen hat. Sicherungsübereignungen und Verpfändungen der dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Ware sind dem Kunden nicht gestattet. Von bevorstehenden oder vollzogenen Pfändungen oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte der Gesellschaft, insbesondere von dem Bestehen von Globalzessionen hat der Kunde die Gesellschaft unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Pfändungen ist der Gesellschaft eine Abschrift des Pfandprotokolls zu übersenden.

10.3

Veräußert der Kunde die von der Gesellschaft unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware bzw. die daraus hergestellten Erzeugnisse allein - gleich in welchem Zustand -, so tritt er hiermit bereits jetzt bis zur völligen Tilgung aller Forderungen der Gesellschaft die ihm aus der Veräußerung entstehenden Ansprüchen gegen seinen Abnehmer an die Gesellschaft ab. Erfolgt die Veräußerung der Vorbehaltsware der Gesellschaft - gleich in welchem Zustand - zusammen mit der Veräußerung von Gegenständen, an denen Rechte Dritter bestehen, so beschränkt sich diese Vorausabtretung auf die Höhe des von der Gesellschaft dem Kunden für die Vorbehaltsware in Rechnung gestellten Betrages.

10.4

Der Kunde ist ermächtigt, die von der Gesellschaft mit dieser Vorausabtretung zedierten Forderung für die Gesellschaft auf eigene Rechnung und Gefahr einzuziehen, allerdings nur so lange, wie er seinen Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber vertragsgemäß nachkommt. Diese Ermächtigung kann jederzeit durch die Gesellschaft widerrufen werden.

10.5

Mit Zahlungseinstellung, der Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens oder einer erfolgten Pfändung erlischt das Recht zur Weiterveräußerung oder Verarbeitung der Waren und zum Einzug der Außenstände sofort ohne besonderen Widerruf der Gesellschaft. Danach eingehende, abgetretene Außenstände sind sofort auf einem Sonderkonto anzusammeln.

10.6

Auf Verlangen der Gesellschaft ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung dem Drittschuldner bekanntzugeben, der Gesellschaft die zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.

10.7

Übersteigt der Wert der Sicherungen der Gesellschaft den Wert der Forderungen der Gesellschaft zweifelsfrei um mehr als 20 %, so gibt die Gesellschaft auf Antrag des Kunden die diesen Prozentsatz übersteigenden Sicherungen nach Wahl der Gesellschaft frei.

§ 11 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 12 Datenschutz

12.1

Sollten personenbezogene Daten (z.B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse) erhoben werden, verpflichten wir uns dazu, Ihre vorherige Einverständnis einzuholen. Wir verpflichten uns dazu, keine Daten an Dritte weiterzugeben, es sei denn, Sie haben zuvor eingewilligt.

12.2

Wir weisen darauf hin, dass die Übertragung von Daten im Internet (z. B. per E-Mail) Sicherheitslücken aufweisen kann. Demnach kann ein fehlerfreier und störungsfreier Schutz der Daten Dritter nicht vollständig gewährleistet werden. Diesbezüglich ist unsere Haftung ausgeschlossen.

12.3

Dritte sind nicht dazu berechtigt, Kontaktdaten für gewerbliche Aktivitäten zu nutzen, sofern der Anbieter den betroffenen Personen vorher eine schriftliche Einwilligung erteilt hat.

12.4

Sie haben jederzeit das Recht, von der Gesellschaft über den Sie betreffenden Datenbestand vollständig und unentgeltlich Auskunft zu erhalten.

12.5

Des Weiteren besteht ein Recht auf Berichtigung/Löschung von Daten/Einschränkung der Verarbeitung für den Nutzer.

§ 13 Hinweis zur Rückgabe und Entsorgung von Batterien/Akkus und Elektro- und Elektronikgeräten

13.1

Batterien und Elektrogeräte dürfen zur Vermeidung von Umweltschäden nicht in den Hausmüll gegeben werden. Hierzu können Sie Ihre alten Batterien unentgeltlich bei den öffentlichen Sammelstellen in Ihrer Gemeinde oder überall dort abgeben, wo Batterien verkauft werden. Sie können Ihre Elektro-Altgeräte ebenfalls kostenlos bei einer der kommunalen Sammelstellen abgeben. Sie können darüber hinaus Elektro- und Altgeräte bei take-e-way abgeben.

13.2

Die Annahme von Altgeräten darf abgelehnt werden, wenn aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen besteht.

13.3

Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, sind vor der Abgabe an der Sammelstelle/an der stationären Annahmestelle/bei dem Logistikdienstleister take-e-way von diesem zu trennen.

13.4

Das Zeichen „Mülltonne“ bedeutet, dass Elektrogeräte und bestimmte Batterien getrennt vom Hausmüll zu sammeln und zu entsorgen sind. Auf schadstoffhaltigen Batterien finden Sie zusätzlich folgende Hinweise:



Pb: Batterie enthält Blei
Cd: Batterie enthält Cadmium
Hg: Batterie enthält Quecksilber

13.5

Für die Löschung personenbezogener Daten haben Sie eigenverantwortlich Sorge zu tragen.

§ 14 Alternative Streitbeilegung

14.1

Die EU-Kommission hat eine Plattform für außergerichtliche Streitschlichtung bereitgestellt. Verbrauchern gibt dies die Möglichkeit, Streitigkeiten im Zusammenhang mit Ihrer Online-Bestellung zunächst ohne die Einschaltung eines Gerichts zu klären. Die Streitbeilegungs-Plattform ist unter dem externen Link <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> erreichbar.

14.2

Wir sind bemüht, eventuelle Meinungsverschiedenheiten aus unserem Vertrag einvernehmlich beizulegen. Darüber hinaus sind wir zu einer Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren nicht verpflichtet und können Ihnen die Teilnahme an einem solchen Verfahren leider auch nicht anbieten.

§ 15 Sonstiges

15.1

Änderungen oder Ergänzungen der von der Gesellschaft geschlossenen Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für den Verzicht auf Schriftformerfordernis.

15.2

Ist der Kunde Vollkaufmann, so ist als Gerichtsstand für alle zwischen der Gesellschaft und dem Kunden entstehenden Rechtsstreitigkeiten der Sitz der Gesellschaft vereinbart.

15.3

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

§ 16 Gerichtsstand

16.1

Ausdrücklicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main in Deutschland. Der Auftraggeber und Kunde kann jedoch auch vor jedem anderen für ihn zuständigen Gericht, auch im Ausland, verklagt werden.

16.2

Es gilt deutsches Recht.